



7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 08.10.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Unternehmensflurbereinigung Barntrup wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) **in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)** wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Barntrup

Gemarkung Barntrup

- | | | |
|----------------|------------------|---------------------------|
| Flur 3 | Flurstück | 698 |
| Flur 4 | Flurstück | 263, 264, 265, 292 |
| Flur 12 | Flurstück | 893 |

Gemarkung Alverdissen

- | | | |
|---------------|------------------|-----------|
| Flur 8 | Flurstück | 38 |
|---------------|------------------|-----------|

Gemarkung Sonneborn

- | | | |
|---------------|------------------|---------------|
| Flur 5 | Flurstück | 28, 30 |
|---------------|------------------|---------------|

Land Niedersachsen
Kreis Hameln-Pyrmont
Flecken Aerzen
Gemarkung Grießem

Flur 4 Flurstück 136
Flur 6 Flurstück 264

Gemarkung Reinerbeck

Flur 6 Flurstück 25, 30
Flur 7 Flurstück 7, 9, 65, 77, 79, 91/2, 102, 108, 110

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

742,2749 ha.

- 2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf den als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Zur Aufbringung des Flächenbedarfs für die geplante Umgehungsstraße sind die in diesem Beschluss genannten Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 42,4956 ha zur Unternehmensflurbereinigung Bartrup zuzuziehen.

Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver- säumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erho- ben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: *poststelle@bezreg-detmold.nrw.de*

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter siche- rer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lau- tet: *poststelle@brdt-nrw.de-mail.de*

Im Auftrag



(Beermann)
Regierungsvermessungsrätin